

Libell des Gottshusses im Hooff zu Lucern umb Gerechtigkeit, Faahl und Ehrschatzes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **16 (1869)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Libell

des Gottshuses im Hooff zu Lucern
umb Gerechtigkeit, Jaahl und Ehrschakes.

Von Kenward Gysat.

Vorbemerkung.

Quisard hätten wir gerne einen ebenbürtigen Zeitgenossen aus der deutschen Schweiz folgen lassen und es ist keine Frage, daß Basilius Amerbach in Basel Manns genug wäre, dazu dienen zu können, wenn wir irgend ein Schriftstück von ihm aufgefunden hätten, das der Zeitgelehrsamkeit nicht allzusehr angehörte, um hier als genießbar gelten zu können.

Unsern Blick richtete Herr Nationalrath Dr. A. Ph. von Segesser, dem wir auch die nachstehenden Notizen danken, auf seinen Amtsvorfahr, den lucernischen Stadtschreiber Kenward Gysat, und zwar auf eine Arbeit desselben, die er, v. Segesser, schon in seiner Staats- und Rechtsgeschichte von Lucern, Bd. I, S. 158 namhaft machte: „Es ist die erwähnte Quelle das sog. Libell des Gotteshauses im Hof, das im Jahr 1574 begonnen, im Jahr 1607 (Dienstag vor St. Matthias) durch Beschluß von Räten und Hunderten auf Ansuchen des Gotteshauses Rechtskraft erhielt und die allgemeinen Grundsätze des damals noch geltenden Hofrechts des Gotteshauses Lucern umfaßt.“

„Drei und dreißig Jahre lang hat Kenward Gysat an Vereinigung und Urbarisirung der Rechtsame der Stift im Hof gearbeitet. Dieses Libell, welches sich auf das Dorfrecht von Walters, auf die in der östreichischen Zeit aufgenommenen Kundschaften und auf Rathsentsehide in speciellen Streitfällen gegründet, wurde nebst den besondern Urbarien vielfacher Berathung und Verbesserung unterworfen, endlich noch ein ganzes Jahr den betheiligten Genossenschaften zur

Einsprache offengehalten und in einer Schlußverhandlung von Räten und Hunderten förmlich bestätigt.“

Das Original dieses Manuscripts sollte im Archiv des Hofstifts liegen, konnte aber bisher nicht aufgefunden werden und ist demnach hier nur nach einer aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts stammenden, aber wie es scheint guten Copie auf der Bürgerbibliothek von Lucern mitgetheilt, deren Verwendung für unseren Zweck wir der Gefälligkeit des betr. Vorstandes hiedurch bestens verdanken. Ob das Original verloren oder verlegt, ist schwer zu ermitteln.

Die Veranlassung dazu lag nahe. Gysat hat überhaupt um die Codification der Lucerner Rechtsquellen ein großes Verdienst. Er besorgte die neue Recension des Lucerner Stadtrechts, sowie diejenige mehrerer Amtsrechte und eine Menge von Dorf- und Herrschaftsrechten (vgl. von Segeßers Uebersicht über diese Rechtsquellen im fünften Band dsr. Ztschr.). Er verfaßte auch das sog. Ansehenbuch (vgl. dessen Rechtsgesch. III. S. 151 f.). Aus seiner alle Gebiete der Administration und des Civilrechts der Republik umfassenden Thätigkeit ging dann auch jenes Libell hervor, in dem sich jedesfalls am meisten schaffende und verarbeitende Thätigkeit findet.

Im Archiv für schweizerische Geschichte XIII. S. 161 f. hat Herr Dr. Sidber aus den zahlreichen Gysat'schen Sammlungen auf der Lucerner Bürgerbibliothek Manches zusammengestellt, das nicht nur auf Gysat's Lebensgang, sondern auf seine Theilnahme am Regiment dieser Stadt vieles Licht wirft. Wir erkennen daraus eine Persönlichkeit von einer Fülle und Manigfaltigkeit der Kräfte und Richtungen und einer Spannweite des Geistes, wie sie wohl kaum sich in Lucern seither in einem Manne wiedergefunden hat.

Geboren im Jahr 1545, dürftig geschult, aber offenen Auges, in der Apothekerkunst mit dem damaligen Stand der Naturwissenschaft vertraut geworden, hatte er auf Reisen nach Italien, woher sein Vater nach Lucern eingewandert war, und im Umgang mit allen Ständen sich der lateinischen, französischen und italiänischen Sprache bemeistert, war auf diesem Wege für Ungeschulte und Unbehülfliche Rathgeber und Vermittler in Geschäften geworden und aus diesem Grunde auch in der Kanzlei der Gnädigen Herren schon in seinem 25. Jahr ein erwünschter Stellvertreter des Stadtschreibers Johann Krafft, der damals an der Spitze einer Abtheilung lucernischer Truppen gegen die Hugenotten vor La Rochelle zu Felde lag. Als dessen Amtsnachfolger (1570) ward Gysat der eigentliche Mittelpunkt der damaligen, namentlich auch der äußern lucernischen Politik und vermöge der engen Gemeinschaft mit den seit 1571 in Lucern aufgenommenen Jesuiten in deren weittragende Verbindungen in und außerhalb Europa verwickelt. Unter seinen Schriften findet sich eine Arbeit über die Gründung der Jesuiten-Collegien in Japan (Freiburg 1586).

Zwei Jahre nachher gieng aus seiner Hand die Lucernerstadtsatzung hervor. Und er auch war es hinwieder, der den Text der großen Osterspiele umarbeitete, mit etwa vierhundert Mitwirkenden einübte, die Rollen vertheilte und die Aufführungen als „Regent“ leitete, deren Gepräng alle Häupter und Geistlichen der innern Schweiz in den Straßen und auf den Plätzen Lucerns vereinigte.

Die Hauptsammlung seiner Arbeiten und des Materials dazu findet sich auf der Bürgerbibliothek von Lucern in einer Reihe mächtiger Folianten, aber noch sehr Vieles zerstreut im Staatsarchiv, Stadtarchiv und beinahe allen Gemeinde- und Familien-Archiven und ohne Zweifel noch auswärts, natürlich bei solcher Fülle von sehr ungleichem Werth.

Libell des Gottshuſes im Hooff zu Lucern umb Gerechtigkeit, Saahl vnd Ehrſchazes.

Confirmatum 20. Februarij ao. 1607.

Zuo wüßen sy menſchlichen hiemit nachdem dann daß würdig Gottß Huß undt Stiffz St. Leodegarien uß dem Hooff zu Lucern dißer Zit wenig minder dann by achthundert Jahren hievor durch Schickung Gottes an daßſelbig Orth durch Wichardum ein gebohrne Herzogen uß Schwaben, und Keyßer Ludwig, ſo römischer Keyßer und König in Franckhenreich war, genant Ludovico Pio, Blutsverwanter geweſen, aber umb der Liebe Gottes Willen die Welt verlaſſen und Priester worden, erbüwen und geſtiffz, auch darinnen ein chriſtlich Leben und Verſamlung geiſtlicher Brüdern (deren Vorſtender er geweſen) vnter der Regell ſant Benedicten angericht und zu ewiger Beſtändigkeit eines ſolchen heiligen und loblichen Werckß ſeine ewige Erbgüter, Dörffer, Hööff und Gerechtigkeiten dißer Landtsarth herumb gelegen, zu Erhaltung dißer Stiffzung an daßſelbig Gottshuß vergabet, wie dann auch nach und nach andere mehr gottſelige Landts Herren und ander fromme Chriſten umb der Ehr Gottes und ihrer Seelen Heil willen ebenmäßig auch vill und mancherley vnterschiedliche Landtschafft Hööff, Güther, und Gerechtigkeiten dahin vergabet, und geſtiffzet. Darumb ordentliche genugſamme Gewahrſaminnen zu erzeigen, und bei Handen, und aber jhnen den Cloſterleuthen als geiſtlichen und gottergebenen Perſohnen nit füegen, noch ihres Standß wegen zimmern wollen, ja auch villicht nit komlich noch weniger gebühren wollen, ſolche ligende Güther und Erdrich, ſo jhnen

gestiftet und für ihr recht frey= ledig und Eigenthumb übergeben, selbst zu bauen, bewerben, verwalten, nutzen, und nießen, wie aber die Nothdurfft der Sachen erforderet, und aber geistlich, und besonder eingeschlossnen regulierten Mönchenpersonen mit gezimmen noch gebühren wollen, desswegen sy solche ihnen gestiftete und vergabete liggete Güther den Burslütthen zu ewigen Erblehen verlichen, etwan umb ein bestimbten jährlichen Boodenzinnß nach Gestaltsamme deren Dingen deren sy nothdürfftig gewesen zu ihrem Beruff und Stand, etwan aber umb andere daruff (als ihr recht wahr Eigenthumb) gesetzt und angedingte Berechtigkeiten, Fahlß und Ehrschages, oder was dann die Gewahrsuminnen mitbringen, wie eß dann by villen anderen und glich in differen Landen gelegnen Gottshüßeren brüchlich ist, jedoch jedem Gottshuß sein vnterschiedentliche Rechtsamme vorbehalten und allwegen dem einen ohne des anderen Schaaden, weil auch die Gottshüßer ein jedes sein besondere Stiftung und Vergabung hat, da villsicht einß dem anderen nit gleich, da doch die Ungleichheit dem anderen Gottshuß kein Schaden bringen solle. Neben dem auch angesehen die große Verenderung und Vnrichtigkeiten, so sich die vergangene Jahr har erzeigt, indem daß etwan die frommen Unterthanen, so dergleichen Güther besessen und genuzet, und dissem Gottshuß im Hooff umb dergleichen Pflichten verbunden, zum Theil us Einfeltigkeit, oder Mangel halb des rechten Berichts, und vnbetrachtet wohin solches gelangen möchte, auch daß die rechte wahre Eigenschafft von dissem Gottshuß harlangente und demselben zugehörte, solche ihre Lächengüter durch ein anderen (glichwohl ohne der Lächenherrn Wüssen und Willen) auch wider der hohen Landsobrigkeit usgangner Mandata und Sagungen verenderet und zertheilet. Nebendem daß auch die alten vergangnen Zeiten es seye der weltlichen Oberhand und Regierung halb, und dann daß disse Stifft mit päpstlicher Bewilligung us guten Ursachen us einem Benedictiner=Closter hernach in ein Chorherrngestift verwandelt worden, als auch in anderen Dingen vill Verenderungen mitbracht, us welchem dann in Währung ihrer der Stiftherren Zinnsen und Berechtigkeiten, wie auch der selben zinnsbaren und sonstn pflichtigen Lähengütheren halb

(weil deren ihres Halls, Wäsens und Anstößen kein luter Beschreibung damahlen in vergangenem beschehen) und dan etwan die guten lieben Unterthannen us Bnwüssenheit solcher des Gottshüfers Gerechtigkeiten, und derselbigen Stiffungen, Vergabung und Harkommen, weil sy deren nach der Ryth nit unterrichtet warend, vermeinen, weilen ein Gottshuß St. Leodegarien obbemelt über den jährlichen Boodenzins und vermelte Gerechtigkeit der Eigenschafft von dem Erblähen, wie vorgehört, und aller anderer Rechtsamme abgewiesen sin solte, daß aber nit seyn können us krafft des Gottshuses so starcken und stattlichen Gerechtsaminnen von geistlichen und weltlichen Oberkeiten villfeltig und zum kräftigisten bestättiget vill anders dan sy an ihnen selbst usleggen und verstahn wellen, us welchem dan auch mancherlei Spän und Irrungen zwüschen den Herren Pröbsten auch anderen der Stiffung Amtsherrn, die es von ihren Nempteren wegen berührt, und den Unterthannen, die unter solchen Pflichten begriffen, erwachsen so weith, daß auch Unser Gnädig Herren und Oberen der Statt Lucern, für die es dan gehört, als die recht weltlich Landsoberekeit, auch rechte ordentliche Schirmherren und Castenfögt mehr gedachtes Gottshuß sowohl von denselbigen, als ihrer getreuen lieben Unterthannen wegen die nächst vergangenem Jahr har durch die daruß erfolgten Rechtfertigungen treffentlich vill bemüiget und beunruhiget werden, an welchem sy doch us guthherzigem Offer umb der Ehr Gottes und dises Gottshuses Wohlfahrt und der Gerechtigkeit willen nüzig beduren lassen, auch jederzeit dahin gesehen, aus Ermahnung schuldige Pflichten und der Gewüssen, wie auch einer getreuen frommen Oberkeit gebührt und zustehet, damit ein Gottshuß im Hooff bey den synen zu Erhaltung, Uffnung und Mehrung göttlicher Ehr und Diensten auch Handhabung der Gerechtigkeit, wie auch ihre getreue liebe Unterthannen by dem, so ihnen gehört, und ihrem rechtmässigen billlichem Harkommen geschützt und geschirmt, auch wider die Gebühr, Recht und Billigkeit nit überlestiget, noch überschwärt wurde, us sonderer Fürsichtigkeit disse so nuzliche Gütter und alle nothwendigste Berenderung gethan, auch us ihres Rathsmittel wyse erfahrne und verstendige Herren usgeschlossen, mit

allem nothwendigem Befelch zusampt mit den Herren Pröbsten und Amptsherren diser Stifft im Hooff, die es dan berüehrt, einestheils alle dergleichen liggende Güther, so der Stifft abgehörter Gerechtigkeit halb verpflichtet an allen denen Orthen, so sy dan gelegen diser Statt Gebiets von den verkündigten besambten und fürgesetzten geschwohrnen Amptslüthen, auch den Eltisten des Volcks und ganzen Gemeinden (welches dan zu unterschiedlichen Zeiten und mehrmahlen beschehen) von einem zu dem anderen und dem mehreren zu bereinigen, und in ein saubere ordentliche und lutere Beschreibung mit allem ihrem Haltmarcken und Anstößen zu fassen und dannoch vor und ehe die Sachen beschlossn zu mehrerem Ueberfluß, Vollkommenheit, Vereinigung vorgesagten Versamlungen der geschwohrnen Amptslüthen und der Gemeinde widerumb fürzunehmen, zu eräfferen, vorzulesen und zu ernüeren, auch mencklichem Jahr und Tag Zihl zu lassen, ob jemand etwan vermeinte beschwärt zu seyn, oder etwas darwider darzubringen, damit also verkürzes oder übereyles halber sich niemand zu erklagen hätte, daß nun auch beschehen, und allwegen die Fragen zum ersten, zum anderen und dritten mahlen vor den Gemeinden geschehen, ob etwar inreden wolte, je, daß lesslich die Sachen allemencklichen luther beschlossn und demnach vor alle und jede des Gottshuses Stifftungen, Haupt und andere Gewahrsaminnen und Freyheiten und was vonnöthen alles fleissig zu erkundigen, durchgründen, und gleichfahls auch in Verzeichnuß zu fassen, wie den ebenmässig beschehen, und ist daruf solches alles mit genugsammer Muos von vnseren gnädigen Herren und Oberen erstlich den Rätthen, folgendts aber den Rätthen und Hunderthen als dem höchsten Gewalt verhört, und nach flissigem Erwegen und Bedencken in Ansehen der so wohl gegrünten unzweiffentlichen starcken des Gottshuses Freyheiten und Gewahrsaminnen, die sye vnser gnädige Herren und Oberen nachfolgende den Exemplen und Fussstapfflen jhr frommen lieben Altforderen, als fromme yffrige catholische Christen, auch wahr Cast- und Schirmherren jhrer und jhrem Schirmb anbefohleener Gottshüssen bey dem wenigsten zu schwächen je gsinnnet gsin, und noch nit sind, sonder mencklichen es sye geistlich oder weltlich

bey dem seinen unbeschwärth zu schützen, schirmen und handhaben entschlossen in bester Formb bekräftiget und bestättiget worden, und damit aber diß loblich und nüglich Werck desto besseren Bestand habe, und zu einichen neuen Irrungen und Mißverständnussen uff künftigs Vhrsach und Anlaß geben werde;

Ja so haben dieselbige vnserer gnädige Herren und Oberen der Statt Lucern für quoth und thundlich angesehen, mehrgedachtes Gottshuß im Hooff wie obstaht Hauptpuncten und Gewahrtsaminnen seiner habenden Freyheiten und Gerechtigkeiten, so vill jhr der Statt Lucern Unterthanen belangt, in der nothwendigster Substanz zusammen gezogen in unterschiedentliche Büchlin schriftlich zu fassen und jedem der Dörfferen oder Embteren, die das berührt, einß derselbigen zu stellen, damit sy die Unterthanen jeder Zeyth in zufallenden Sachen zu demselbigen und den geschwohrnen fürgesetzten Ambslütthen, hinder denen er zu finden, müssen mögent, mit der Lüterung, daß die Geschwohrnen in jedem Dorff oder Ambs, sobald Ihnen derglichen Büchlin einß gelifferet, solches der Gemeint ordentlich ohne alle Geserd verkünden sollen, damit jemand nochmahlen flagbahr oder beschwärt wäre, denselben alle Mittel und Weeg offen und bevor standend, seyn Anliggen vnverhinderet wohl und villgenanten vnseren gnädigen Herren fürzubringen. Doch daß solches geschehe innerhalb nechster Monathsfryst nach Lifferung und Ueberantwortung derglichen Büchlins, dann nach Verscheinung disses Monaths, wie gemeldet, werde man jemanden, wer joch der wäre, Antworth mehr geben, sonder diß alsdan ein usgemachte richtige Sach heissen, sein, und da jemand mehr einigen Intrag zu thuen befügt seyn solle noch möge; welches nun in solchermassen beschehen und gelifferet worden uff Donnstag nach Lucia Anno 1600.

Als aber über diß alles etliche Persohnen, sonderbar in obgedachten sechs Embteren, sich dannoch in etlichen besonderen Puncten beschwärt und flaghafft erzeigt, ist daselbig hernach mit denselben flaghafften, eß habe gleich die sonderen Persohnen als auch die Embter ingemein angetroffen, durch Mittel und fründtlichts Underhandlen etlicher von hochernanter vnser gnädigen Herren und Oberen der Statt Lucern usgeschlossnen Rä-

then und Beambten zwüschen Herren Probst von der Stifft wegen und gedachten Embteren Abgesanten und Gewalthaberer für beyde Partheyen allerseits, und jhr ewige Nachkommen ordentlich güthenglich und fründlich erläuteret und verglichen und daruf von selbigen unseren gnädigen Herren Räten und Hunderten der Statt Lucern, uff dato wie folgen wird, ordentlich bestättet und bekräfttet worden.

Also, daß die Sachen, wie die jez und lestmalen erläuteret, beschlossen und bestättet worden, jez und ewig dernach durchuß und genglich, als ohne menschlich Intrag, Widerred, Sumnuß und Hinderung verbliben sollend, insonderheit aber diejenige Puncten in diesem Büchlein vergriffen, und so vill die Unterthanen der obgedachten sechs Embteren berühren mag, jhr Krafft und Bestand haben an allen Orthen und Enden in- und usserhalb Rechts, wo sich das fürgehen wurde anstatt der rechten Haupturbaren, Stiftungen, Brieffen, Siglen und Gewahrsamminen, und also daruf gericht werden solle; auch habend unssere gnädige Herren in dieser Bestättigung für männigliches luther vorbehalten, wo jemand derglichen Gerechtigkeiten und Pflichten zu was Zythen das immer seyn möchte, abgekauft oder abgelöst hätte, und solches jez oder hernach durch rechtmessige ordentliche Brieff und Sigel erscheinen möcht, das derselbig dessen jederzeit zu genieffen haben und darby geschirmt werden, auch wo über abgekauftte und abgelöste Sachen über kurz oder lang etwas Geschrifften herfür kämen, oder nit ussergeben wärend, selbige für krafftlos, todt und ab und unnütz gehalten werden sollen, und insonderheit die Zinsposten der Bodenzinnsen in den Urbaren der Vereinigungen, wie sie jez gestellet und by jedem Ambt gesummieret, als auch die Kreißzähl und Marcken der Aembteren, Zwingen und Gütheren nit verenderet werden, dan wo das über kurz oder lang ohne sondere ehehaffte Noth und Ursach, und darzu auch ohne Vorwüssen und Bewilligung unser gnädigen Herren besteche, so solle auch das nit Krafft haben noch gelten. Was aber die Puncten belanget, so die obvermelte Embter und vnser gnädigen Herren Landtschafft gegen der Stifft berühret, weil die forigen jhnen zugestelten Büchlein von wegen der sidheer neuen

geschehenen Vergleichung und Verbesserung nit mehr dienstlich, so soll jedem derselbigen Embteren ein ander neu authentisch Libell oder Büchlein, darin die nothwendigste Substanz der Stifftgewahrsaminnen und gegen ihnen den Aembteren habenden Fryheiten und Gerechtigkeiten zusambt der Erlütherung und Vergleichung über die Puncten, die da spänig gewesen, vergriffen ist, in seinem des Ampts Kosten (weil die Stifft ihren als den vill grösseren Kosten selbst auch getragen und sy die Unterthanen uff die Verbesserung getrungen, die ihnen dan auch zu guthem erschießt) mitgetheilt werden, damit sy sich desto baaß jederzeit dernach zu richten und zu wüssen mögend, wessen sye gegen der Stifft verbunden, auch desto minder den Amptsherrn derselbigen umb ihr schuldige Gebühr je zu rechnen haben, die alten und vorigen Büchlin aber zu vnseren gnädigen Herren Handen wider usser geben werden, doch mit dem Anhang, daß ihnen den Unterthanen darzu gesetzt werden solle, daß vnser gnädig Herren Befelch, Will und Meinung seye, daß sy sich alles nachgrüblen und sündlen müßigen, sonder so ihnen üzig begegnen, da sy billiche Ursach sich zu beschwären hätten, allwegen erstlich zu des Ampts fürgesetzten geschwohrnen Amptslüthen (hinder denen dan solche Büechlein jederzeit zu finden seyn sollent) kehren, sich bey ihnen und uß den Büchlinen Berichts und Bescheids erhollen, und wo sy noch witeres Mangel oder Zwysffell hettend, als dan ferners, doch allein bey ihren Landtvögten, oder einem Herrn Schultheissen der Statt Lucern, Rath und Unterweyßung suechen sollent, mit Verlegung und Erscheinung des Büechlins oder Libells desselbigen Ampts, gehörig durch die Untervögt oder Weibel desselbigen Ampts, da ihnen dan jederzeit ihr Gebühr und gut Recht folgen soll; damit also diß loblich und nuglich Werck desto besseren Bestand haben und zu einigen Irrungen und Missverstendnußen inskünftig desto weniger Ursach und Anlaß geben werde, wo auch etliche differ Embteren ihre ordentliche Amptskreiß Zihl und Marcken noch nit aufgericht hetten, wie Malterß und andere, ist vnseren gnädigen Herren ernstlich und usstrucklich Gebott und Will, auch Meinung ist, daß sie dieselbige auch usrichten und in ordentliche Verzeichnuß bringen lassen, bey Vermeidung

unsser Ungnad und Straff, und daß ihre Obervögt sy darzu halten und triben sollent. Belangende darnach die neuen betrieglichen List, Gsar und Vorthail, deren sich etliche Persohnen by kurzer Zeit haro angefangen in Verfahlung und Reüffen und Gottshuß Gütther anmaßen zu der Stifft mercklichen Schaden, da wellendt unßere gnädige Herrn mencklichen verwarnet haben, daß jederzeit sy nit allein solche gefährliche unbilliche Pacten, List und Finanzen in Verfehlungen und Reüffen, wo die jnen fürkommen, uffheben und krafftloß erkennen, sonder auch solche uff Gsar oder List und Betrug uf des Gottshuß Schaden merckenden oder handlenden Persohnen nach der Gebühr und Gestalt des Handels ernstlich straffen werden, eß solle hierbey auch den Verstand haben, daß uff jedwederem Theil weder Gefahr noch Vorthail gebrucht werden soll.

Letzlich alldann auch Lüterung von unsseren gnädigen Herren begehrt worden von Verfaalung und Ehrschagung wegen von dem Landt, so der Stifft fählig und ehrschäßig und von Hochwälden, Allmenden und gemeinen Wercken zu den Hööffen und gebuwenen Güttheren etwan eingeschlagen werden möchten, haben sye dieselbige Lüterung also geben, namlich daß eß den Verstand haben solle, daß solche Verfaahlung und Verehrschagung nit zu der Zyt des Inschlags, sonder erst hernach, wann die Verenderung nach demselben beschicht, gelten und erstatten solle werden.

Und sonst im übrigen solt eß auch bey dem Innhalt und Ußwyßung der obangezognen den Embteren uff der Landtschaft von neuen von jüngst gegebenen Büchlein ebenmäßig und gänglich auch verbleiben, die dan hiemit neben der ganzen Hauptbestättigung auch befrefftiget und bestättiget heissen, seyn und verbleiben sollend.

Und zu Beschluß haben oft und wohl gemelte unssere gnädige Herren sich hiemit auch erlütert und erkent, daß zu mencklichß mehrer Berühigung alles daß, so sich in differ wäherender Handlung durchuß verlossen, so etwan bey dem einen oder anderen Theil hette mögen vertrießlich seyn, allencklich und gänglich uffgehbt, hin und absein, und dessen jimmer mehr gedacht, noch solches einicher weyß eräfferet werden, sonderlich

aber auch daß, so von wegen allerley Reden und Verdachtes (wie dan in spänigen Sachen beschicht) so in lang geschwäbten Unrichtigkeiten von unwüffenden und der Sachen unberichten Leüthen oder anderen sich etwan möchten verlossen haben, sowohl die Herren ihre ehrende Heüpter, als auch ihre Mitträt und Rathsründ des kleinen oder grossen Rathß, auch Schreiber und Ambslütth die in dissem Geschäft gebrucht worden, und darinn ihre Gehorsambe, auch ihr Oberkeit Befelch und schuldicke Pflicht erstattet, bei ihnen unsseren gnädigen Herren, und meniglichen für sich und die Ihren jez und zu allen Zythen, eß treffe glich geistlich oder weltlich an, ehrlich und wohl entschuldiget heißen und seyn; also daß sye des Orths nit allein ihr schuldicke Gehorsambe gegen ihrer Oberkeit, sonder auch was die liebe Gerechtigkeit und Billichkeit der Sachen gegen dem einten oder anderen Theil erforderet, bestes Verstands und mit allem Treüwen erstattet habend, darumb sy auch dan von mäniglichen jez und immer hernach in allweg und genglich unersucht bleiben sollend.

Und beschach also disse leste End- oder Hauptbestättigung hochgenanter unsser gnädigen Herren Rätthen und Hunderten uf Zinstag vor St. Mathysen des heiligen Apostels Tag von Christi Gebuhrt zählt ein tausent sechshundert und sibem Jahr.

Der erste Hauptpuncten vom Faahl.

Articulus Primus Primi Capituli.

Was ein Faahl seye.

Namblichen das beste Haupt Vich, das der todt Mensch, eß sey Mann oder Frau, so von dem Gottshuß Erb hat, hinter ihme laßt, eß sey Rooß oder Kind, Genß, Hüener, oder welcher Hand Vich er hinter ihme laßt, und versteht sich allwegen, wo das Worth Erb stah, daß eß bedeüten soll ligende Stuck und Gütther, so von dem Gottshuß von eigenthumblicher Ge- rechtigkeit zu Erb oder Erblähen harlangend.

Articulus Secundus.

Von welcherley Personen man dißen Faahl schuldig sey.

Item man ist auch den Faahl schuldig zu wahren von allem dem, so die felligen Gütther eigenthumblich besizen. Eß seyen Rathsherren, Burger, Hinterseßen, Frömbd oder Heimbsch, wo sy joch geseßen werend, und solche fellige Gütther noch in ihrem Gewalt gewessen seynd, wie sie gestorben, und daß seynd gleich Weibß- oder Manßpersohnen, mit folgender Vüterung: eß geschehen glich der Todtfahl in Kriegen, uff Meyßen, Wohlfarthen (allein vorbehalten Landtkrieg und für das Vatterland) oder wo sye sonst umkommen natürlich oder unnatürlicher Weyß, oder waß gestalten solche Ableibung geschehe, wan sye zu selber Zit fellige Gotteshußgütther eigenthumblich besessen, sy haben dan selbige selbst unter Handen gehebt, oder aber umb Zinß hinweg gelichen, so fehr sy zur selbiger Zit auch eigen Vich gehabt, sonst seynd sy nit mehr schuldig, dan vier Plapart und vier Häller.

Articulus Tertius.

Wie man den Viehfaahl wahren solle.

Item auch soll man den Faahl geben von dem Halbvieh desgliehen von dem tragenten Vieh, eß sey Ross- oder Rinderzucht.

Item so der eigenthumblich Besizer neben dem gestelten Vieh auch eigen Vieh hat, so soll der Faahl vom selbigen gewährt werden; wo aber das Vieh alles verhalbet, so soll er halb uß des Besizers, und halb uß dessen, so das Vieh gestelt hat, bezahlt werden, uß Krafft dessen, dieweil das Vieh entweder uß des Gottshuß Guth erzogen, oder aber daruff geächt worden und erhalten.

Articulus Quartus.

Umb den Faahl in Testamenten.

Item wan ein Ehegemächt, eß sey Frauw oder Mann, ein dem anderen oder jemand anderem sein fellig Guoth by Leben vertestamentierte für Eigenthumb, soll der Faahl nach des Mannes oder der testamentierten felligen Persohnen Absterben auch gewährt werden, vermög des Gottshusses altem Herkommen und Gerechtigkeit.

Articulus Quintus.

Daß man nur ein Faahl schuldig, obschon die fellige Persohn an mehr Orthen selbig Gütter hätte.

Wann auch einer an zweyen oder mehr Orthen, Embteren oder diechsell Hööffen fellige Gütter hette, und derselbig stirbt, so soll sich derselbig Faahl allein mit einem Faahl usrichten, nach des Gottshuß altem Bruch und Gewohnheit.

Articulus Sextus.

Von Rinder-Faahl.

Wann Geschwüster in unvertheilten Guoth besizen, so ist man den Faahl schuldig von einem jedenen Kindt, so abstirbt, eß sturbe glich das Eltist, Mittlist, oder Jüngst. In diesem Articul haben weder geistliche noch weltliche Obrigkeiten Enderung thuen wollen, von wegen der starcken Gewahrsamminen des Gottshuß umb differen Articul wyssende, und der villfeltigen Urtheilen und Bestähtnussen, so harumb von einer

hohen Obrigkeit erlangt, allein hat man dahin gemittlet, daß die Amtsherren harinn (wie dann in der vergangenen auch geschehen) nach Barmherzigkeit und Bescheidenheit fahren woltend. Es sollend auch gleichfalls die Landsassen gegen den Stifft Herren sich freündtlich und bescheidenlich erzeigen, damit sy desto mehr Ursach haben, ihnen Gnad und Barmherzigkeit zu beweyssen, wie dan unsser gnedig Herren den Fürgesetzten und Abgesanten der Gemeinden solches vorgeöffnet und sye dessen vätterlich erinneret.

Was dieser Kinder = Faahl in unvertheiltem Guoth belangt so hat sich Herr Probst uff das ernstlich Anhalten unsser gnädigen Herren und ihrer Unterthanen umb Einigkeit und Ruohwen willen, denselben unsseren gnädigen Herren zu Ehren, auch der Bursamme zu Gunst, Liebe und Freündtschafft sich gütiglich begeben, der hohen Obrigkeit gesetzten Miltierung in diesem Articul nachzukommen und denselbigen zu halten; allein für sein Persohn, und so er Probst blibt, seinen nachfahrenden Probsten und der Stifft so starcken und oft bestätigten Freyheiten nützig benommen, und daß man auch ihnen Währung der Marckzahl kein Gfar noch wyter Ingriffen thue, sonder by der marckzalligen Schazung einseltig verbliben. Namblich wan der Batter gestorben, und sein Faahl abgericht worden, welches Kindt dan nach ihme stirbt, von solchem Kind, so in unvertheiltem felligem Gottshußguoth sitzt, soll man das beste Haupt Vieh, so vorhanden, taxieren oder anschlagen, und so vill sich dan demselbigen Kind pro rata oder Marckzahl des Wärtz oder Anschlagens bezüchen mag, so vill soll dem Herren Probst für den Faahl desselben abgestorbenen Kindts geben werden, vnd dessen seind die Abgesanten gang wohl zufriden gsinn, hiemit Herren Probst und einer hohen Oberkeit zum allerhöchsten gedancket.

Articulus Septimus.

Umb den Gwand = Faahl der in Lüterung verenderet darin Kleinvieh begriffen wird.

Unbetreffend den Gwandtsfaahl sintemahlen weder in den Stifftungen auch Stockklinischen Verhörung, noch in anderen der Stifft Gewahrsaminnen der Gwandtsfaahl luter oder speci-

ficiertlich usgetruckt oder gemeldet wird, unangesehen daß bemelter Gwandfaahl vornacher und von langen Zeiten har in Uebung gsin und gewährt worden. Nüt desto weniger hat man diß also erlüteret und für das Beste geacht, by dem Inhalt des uhralten Buchstabens zu bliben. Alß namlich daß man für Faahl geben solle das beste Haupt Vich, so der sterbend Mensch hinterlast in seinem Todtbett, eß sey Roosß oder Rindt, Gänß, Hüner, oder welcherhand lebentig Vich er hinter ihm last, und soll hiemit der Gwandfaahl hin und ab seyn.

Dargegen aber fürhin das ander Kleinvich, was unter Rössen oder Rinderen ist, als Schaff, Gänß, Kälber, oder Gizi, Schwein und dergleichen des Orths für solche Verfablung ingeschlossen sye, und in zutragenten Fählen auch also gewährt und bezogen werden, so solle auch hiemit durch disse Erlüterung alles was den Gwandfaahl anlangt hin- und absin aufgehebt, und niemand usß künfftig weder jez noch hernach und das zuvor, so hierinn beschehen in einigen Weeg ersucht werden.

Articulus Octavus.

Fahls halben von einem kleinen Stück Lands namlichen wo jemand neben ledigen und befreiten Gütheren nur ein Stück felliges Guoth hat.

Wo sich ein solches begibt, da soll man daselbig uszühnt ordentlich ausmarchen mit seinem Halt und Anstößen, damit eß nit verenderet und unter andere unfehlige Guether vermischet werde, stirbt dan der Besizer dessen, so ist man den Fahls schuldig, daß nach Schakung unpartheiischer Lüthen, was diß Stück (sambt dem Gezimmer, so einiches darauf wäre) an Hauptguoth möchte wehrt seyn, und der jährliche Zinß darvon bringen möchte; nach dem selben legt man auch Fahls an Welt noch Markzahl; doch so halt man hierinnen allwegen Bescheidenheit. Und ist disse Ordnung vom Gottshuß Murj, welches solches also im Bruch hat, genommen und erfahren, usß Befelch unsser gnädigen Herren.

Articulus Nonus.

Vom Fahl Absterben der Persohnen, so fellige Güther besessen aber gahr kein Bich gehabt.

Was diss Puncten betrifft, da hat man den Embteren uff ihr Begehren gewillfahrt, und das Gericht uff und nach dem Forstbrieff zu Malters weiß also.

Namlich wäre, daß der todt Mensch nüg lebentigs Gueth hinter ihme liesse, so solle ein Probst den Erben lichen mit vier Pfening und vier Schillingen, und damit verehrschaget haben.

Welte jhnen ein Probst darumen nit lichen, so sollen die vorenampte Erben die vier Schilling und vier Pfening uff den Fron=Altar leggen und söndt darmit ihr Erb empfangen haben; der Fron=Altar versteht sich in der Kirchen, da der Fahl verfallen ist, und soll solches allen Embteren gemein und gleich sein, unangesehen, das Malterß disse Gerechtigkeit allein hat gehabt.

Articulus 10.

Das man den Fahl schuldig von Persohnen, wie oder wo joch die sterbent, oder umb das Lāben kommt.

Doch vorbehalten Landt-, Krieg- und Batterlands-Noth, allß wan ein felliger Man in solchen Nöthen und Kriegen des Batterlands umfāhme, oder sonst in derglichen Reisen für das Batterland sturbe, daß man dan solche Persohnen zu verfaahlen nit schuldig seyn solle, in Ansehung und Betrachtung, daß in derglichen Kriegen für die Kirchen und Geistlichen auch ihr Leib und Guth eben die sowohl für den gemeinen Nutzen und das Batterland gefochten, und sy hiemit auch geschirmbt werden.

Dissen Articul hat der hochwürdig Fürst und Herr der Herr Legat Joannes Turvianus Episcopus Beglensis von Rom uff Bith der hohen Obrigkeit unsser gnädigen Herren und der Landtsässen sambt dem ganzen Capitul einhelliglich zugelassen und bewilliget den 17. Tag Novembris Ao. 1602.

Articulus 11.

In Wāhrung des Fahls soll kein Gefahr gebraucht werden.

Aber wan dernach dieselbigen Besizer sterbent, so sollen sy den Faahl wāhren, und soll harinn ganz und gahr kein

Gefahr gebracht werden, und unseren gnädigen Herren jederzeit vorbehalten sein, nach Gestaltsamme der Sachen zu handeln und sich rechtlich darüber zu erkennen. Von der Straff aber müssen die Altisten der Stifftoriginalia also, und soll also fürhin gehalten werden.

Namblich.

Wäre aber, daß der Erb das beste Haupt dem Keller verseite, und sich erfunde, daß er in bessers hette, so soll er den Faahl, den er dem Keller geantwortet hat, verlohren haben, und ist aber dem Gottshuß das beste Haupt gefallen. Ebenmäßige Gestalt wan us menschlicher Bosheit oder Arglistigkeit (damit dasselbig dem Gottshuß entzogen) des rechten Besitzers das beste Haupt in wärender Krankheit (damit dasselbig dem Gottshuß entzogen) verkaufft wurde, so sollen die Erben obgemelter Straff unterworffen sein, und einer hohen Oberkeith vorbehalten, sich nach Gestaltsamme der Sachen darüber zu erkennen und zu straffen.

Articulus 12.

Wan oder zu was Zeith man die Fäähl währen soll.

Nach der alten Tradition und gemeiner lang hergebrachter Gewohnheit und Brauch sollend dieselbigen us unvertheiltem Guoth innerhalb des dreissigsten Tags der verstorbenen Persohn oder uff das lengst, sobald der dreissigste Tag gehalten worden, unverzogentlich gewähret werden by Straff und Peyn, welche dan zu der Obrigkeit Erkantnuß gesetzt dieselbige zu ernamsen, eß treffe gleich die Erben oder ihre Bögt und Anwält.

Articulus 13.

Wohin man die Fähl währen soll.

Darumb weisend des Gottshuß Swarsaminnen wie folget luth Richters Böcklins Verhörung, auch des rothen Rodels und Urbars.

Wan ein Mensch stirbt, da gahet der Keller dar, und wirbt das beste Haupt und antwortet das dem Gottshuß gen Lucern an den Staffel.

Die von Malterß sollend das beste Hauptvich des verstor-

benen Menschen einem Keller antworten in den Kellerhooff luth des Dorffs=Brießs.

Weyl dan gemelte rechte Originalia Gewahrsaminnen der Stifft solches luther zugeben und vermögent, daß man die solle an Staffel (daß ist unter die Linden zur grossen Kilchstegen, da dan vor altem haro das Hooffgericht gehalten) im Hooff führen und wahren solle, so solle solches nachmahlen nach Erleüterung und Bestättigung vnser gnädigen Herren gebrucht und gehalten werden.

Articulus 14.

Durch wen die Fähl sollend gewährt werden, und was man dem Keller schuldig zu geben.

Umb das wysent des Gottshuß Gwarsaminnen also; namblich daß solche bescheiden solle durch des Gottshuß Keller in den Embteren, welche man jez Trager= oder Ambslütth nennet, und gibt nach der Böcklinischen Verhörung und des Dorffsbrießs zu Malters einem Keller und einem Meyer jzewederem ein Schilling und einem Bannwahrt vier Pfenning und mit dem Ehrschaz hat das eltisch Kind das Erb empfangen; was disen Ehrschaz, so dem Keller, Meyer und Bannwahrt geben wird, belangt, haben unsere gnädigen Herren erlüteret, wie dan an ihm selbst ist, daß derselbig nüzit anders seye, dan ein Ersehung und Erbetterung ihres Dienstß, und mit den anderen Ehrschätzen, so den Ambsherren der Stifft von kauffen oder erben und anderen Berenderungen wegen gehörend und geben werdend, sollend sye kein Gemeinsamme haben, sonder sollend einem anderen Ambsherren an iez ermelten ihren Gerechtigkeiten am wenigisten kein Schaden noch Nachtheil gebähren.

Articulus 15.

Wie es verstanden werden solle des Fahlß halben, da die Vätter oder Elteren, oder eigenthumbliche Besizer der felligen Güttheren den Kindern oder anderen Erben die fellige Gütter übergeben.

Wan ein Vatter seinen Kindern alle seine gefellige Gütter allenklichen und lüther übergibet, es seye im Kauff, Heimsteürß Weiß oder in andere Gestalt, und sich auch aller An-

sprachen, Rechtsamme und Eigenschafft gänglich entzückt ohne einigen Vorbehalt und Geding, welches dan geschehen soll vor offnem Gericht an dem Orth und in dem Ampt, da die Güter gelegen, in Bisin des Gottshuß im Hooff Tragers, so selbige Uebergebung beschicht mit Ufrichtung ordentlicher Gewahrsaminnen und Brieffen nach Formb Rechtens, und die rechten ordentlichen geschwohrnen Schreiber, eintweders durch unseren gnädigen Herren und Oberen der Statt- oder Unterschreiber, was in der Statt und Rath Gericht, auch in unseren gnädigen Herren Embteren sich begeben, oder auch durch die ordentlichen Geschwohrnen Landschreiber, da eß Embter bericht, die ihren Landtvogt Amtschreiber selber hetten, und dessen Freyheiten habend, zuzuschreiben und aufgericht, und mit des Obervogt des Orths und Ampts, daselbst solcher Uebergebung bschicht, besiglet werden. Wan dan ein solcher Vatter oder Besizer stirbt, so soll man den Faahl für ihne zu geben nit schuldig seyn (dieweil er keine fellige Güther mehr gehabt), harinn solle aber kein Gefahr noch Betrug gebrucht werden, dan wo solches erfahren, wurde ein hohe Oberkeit nach Gestaltsamme der Sachen darin handeln, und sich rechtlich darüber zu erkennen befügt seyn, hargegen aber so seynd diejenigen, denen solche Güther Kauffß, Erbs, Heimsteurs weiß, oder andere Gestalt alß wie gehört übergeben werden, schuldig, dieselbige mit Ehrschag des zehenden Pfenings, oder wie sie überkommen mögend zu empfangen mit einem Amptsheren, in dessen Hand solche Güther stand, wie an seinem Orth von der Ungnossambe vermeld wird, eß wäre dan, daß sie zuvor Gnoß wärend, so empfangend sy als die Gnoffen mit 4 Plapart und 4 Heller.

Articulus 16.

Von dem Faahl von Uebergebung der Güetheren mit Vorbehaltung eines Leibdings oder jährlichen Zahlungen.

Wan Vatter und Mutter, oder ihre fellige Güether ihren Erben übergend, und thüendt selbs noch etwas von denselbigen Gütheren vorbehalten, oder ein jährliches bedingtes Leibding davon nemmen, so ist man dem Gottshuß den Faahl nach ih-

rem Absterben uszurichten schuldig, uß krafft dessen dieweil sie Gottshußgütter besessen, auch darvon gelebt und erhalten worden, eß seyen der Güttheren gleich vill oder wenig gsin; die Erben aber, welchen solche Uebergebung bschicht (so sie nit zuvor Gnoß) sollend sy sich mit dem Ambsherren der Ungnoßambe halb vertragen und vermög des Articuls von der Ungnoßambe wegen, so an seinem Orth beschriben und wyters uswyßt; aber wan solche Uebergäber von dem verkauffen, oder sonst an der Gestalt übergebenen Güttheren nur etwas Zahlung von Jahr zu Jahr hñnemmen, so ist man alsdan von ihnen keinen Fahl zu geben schuldig.

Articulus 17.

Das dem Faahl nüzit abgeschezt werden, noch der Faahl mit gemeinen Gellten oder Schulden gahn soll.

Auch soll man das best Haupt zum Faahl wahren, von denen so die Gütther mit einander wärben, sodan soll ein Währung des Faahls mit dem besten Haupt mit keiner Gemeind oder Ambsrecht mit Abschaz des dritten Pfeningß dem Gottshuß, oder mit gemeinen Gellten oder Schulden nit gahn, noch jemand vermeinen, daß man pfandtsweyß den Faahl nemmen solte; disse und dergleichen Argumenta und Inträg, so strag wider des Gottshuß Gwarsaminnen seind, sollen all unnüg und krafftloß jekt und inskünfftigen uffgehebt sein, und soll man ohne einige Inred, Gwirbs, Ambsrecht, Schagung und was dergleichen mehr also fürgewent werden möchte, dem Gottshuß allwägen sein Fahl namlich das best Haupt lassen folgen und wahren.

Articulus 18.

Etraff deren, so das beste Haupt verseitent.

Wann der Erb dem Keller oder Trager das best Haupt verseith und sich befindet, daß er ein bessers hat gethan, so soll der Fahl, so er dem Keller geantwortet, verlohren sein, und ist dem Gottshuß aber das best Haupt gefallen, und dissen Fahl ist man schuldig von Mann und Weibäpersohnen zu wahren.

Articulus 19.

Welcherley Personen des Fahls ledig seind.

Erstlich wan ein Frauw einen Mann hat, der keine eigne fellige Güether hat ghan, von demselbigen, wan er stirbt, ist man kein Fahl schuldig, dann wan Fahls halben uff die Person kombt, daß die Güether eigenthumblich seind, eß seye gleich Man oder Weib, und wan auch ein vermählte Weibsperson stirbt, die gleichwohl Gottshußgüther, aber kein eigent lebend Bich verließ, so ist man auch keinen Fahl von derowegen zu geben schuldig.

Wan ein Frauw stirbt, die fellige Güter bey ihrem Leben besessen und genuset, welche nit ihr Eigenthumb, sonder ihr Schleiß und Leibding gsin sind, dero Erben seind auch des Fahls ledig, ja wan sie kein eigen Bich habend neben dem Leibding gehabt, dan wo solches gsin, und dasselbig auf den Leibdings Güetheren erzogen oder erhalten, so ist man dem Gottshuß den Fahl schuldig uszurichten, wie oben von Halbvich und Leibding angezeigt ist.

So seynd die Lechenleüth (welche sonst keine eigne neben den gelichnen Gütheren handt) des Fahls ledig und eigen für alle diejenige Personnen, so in Landtskriegen oder des Vatterlandtsnöthen oder sonst in derglichen Wesen für das Vatterland sterbend oder umkommend, ist man kein Fahl schuldig, und dasuß Gnaden und Bewilligung Päbstl. Heiligkeit zweyer Legaten in Ansehen und Betrachtung, daß in dergleichen Kriegen für die Kirchen und Geistlichen, auch für Leib und Gueth eben sowohl als für den gemeinen Nutzen und das Vatterland gefochten und sy hiemit auch geschirmt werden.

Mögendt hieher gezehlt werden die ungefreüen Kindt, deren Elteren fellige Güether gehabt, von solchen ist man auch kein Fahl schuldig, dieweil sie vermög aller Rechten einiger Erbschafften Gnos oder fällig seyn mögend.

Articulus 20.

Von etlichen unbegründten Inreden, so den Ampts-Herren bisweilen in Währung der Fäählen begegnet seyndt.

Haben ettliche aus Einfallt und Unwüffenheit vermeinen wellen, daß man kein tragend Bich (wan eß schon das beste

verfallen Haupt ware) verfallen solle, dieweil solches nit nur für ein sonder für zwey Heubter gerechnet solte werden, sonder daß man das ander, so nach dissem das Beste wäre, geben solte.

So habend ettlich (damit sy das beste Haupt nit verfallen müßten) fürgewendt, der Vatter und Sohn haben etwas Gewirbß triben, davon billich das beste Haupt von des Gewirbß halben vor dannen genommen, und daß dan das nachgehendte zu Zahl geben werde, habendt etlich ihr Ambsrecht fürgewendt, und den Zahl demselbigen nachrichten wellen, alß solte derselbig mit dem Bich gahn, so umb gemeine Schulden, oder in Pfandts weyß geben und genommen werden, haben etliche fürgeworffen und eingewendt, eß sey zugebracht Guth, der Frauen Ehe= recht, oder gelichen Geldt.

Disse und dergleichen alle andere unbegründte Argumenta und Inträg, so strax wider des Gottshuß Gewahrsaminnen seynd, sollend alle unnütz und krafftloß jez und in künfftigen uffgehebt seyn; vermög unßer gnädigen Herren Erleüterung so da Anno 1599 uff Conradi darumb geben und beschähen, und nachgehendß der daruff erfolgten General= oder Haupt=Bestättigung, und soll man dem Haupt antworten und wahren ohn einiche obgemelter ungegrünter Inreden Verhinderung; diß ist darumb also hierinn gesetzt den Unterthanen zur Wahrung, daß sich fürhin keiaer mehr solcher ungegrünter Inträgen an= maßen, noch sich daruff verlassen solle, dann eß alles aufgehebt.

Der ander Hauptpuncten.

Articulus 1.

Was die Ungnoßamme seye.

Ungnoßamme ist nütt anders, dann ein Mangel der Gerechtigkeit Gottshuß Gütheren beyde zu erben und zu kauffen, also und dergestalten, welcher disse Gerechtigkeit nit hat, so ist er Gottshuß Güether weder zu erben noch zu kauffen fähig, biß er dieselbige überkomt, welches dan bschicht, wie in dem folgenten Püunctli begriffen ist.

Articulus 2.

Wer Ungnoß seye.

Ungnoß zuvor alle die geistlich und weltlich, welche zuvor nit Gottshuß Güether hand, so in die Probstei oder in ein ander Ambt der Stifft eigenthumblich ghörend, dieselbigen Güether seyen dan ererbt oder erkaufft, solche Persohnen alle seynd des Erbs oder Kauffs nit fähig, bis sie sich Gnoß machen, welches dan beschicht auf die Weyß wie nachfolgender Articulus mit luterer Worten uswyst und anzeigt.

Namlichen aber ist nun gewöhnlich gehalten worden, wer da ist Ungnoß, er erbe oder kauffe, daß er sich solle Gnoß machen, das ist, daß er gebe dem Herren, in dessen Hand die Güether stand, den zehenden Theil dessen so er geerbt hat derselben Gütheren, oder als er dan mit demselben Herren Probsten überkommen mag von des Erbs wegen oder der gekauften Gütheren, und hat man je dahar das alles zu Lucern gehalten und auch in allen anderen des Gottshuß Höffen: us diesem Articulus folget nun klärllich, heiter und unwidersprechlich, daß

zweyerley Ungnossamminnen seynd. Namlich ungnosse Erben und ungnosse Keuffer, solches wird auch klarlich probiert und erwysen aus dem Dorffbrieff des Ampts zu Malters mit folgenden Worten, namlich wer Gottshuß Güether kaufft oder erbt, der Gnoß ist, dem soll ein Probst lichen umb vier Haller und vier Schilling Pfening, und sollß er verehrschazet haben, nach Recht und Gewohnheit des Gottshusses. Item wer erbt ein Vatter und Mutter der Gnoß ist und Gottshuß Guoth hat, der soll empfachen mit vier Halleren und vier Schillingen, mit einem Fahl, usß disem folget zu Widerspihl, wer nit Gnoß ist, er kauffe oder er erbe, dem soll und muß ein Probst nit lichen umb vier Haller und vier Schilling Pfening, sonder muß sich vermög gesetzten Articuls zuvor zum Erb oder Kauff fähig und Gnoß machen.

Was die ungnossen Keuffer belangt, ist man richtig, weil solches jährlich und offtermahl bschicht.

Was aber die ungnossamben Erben belangt, da habent etlich der Unterthanen nit wellen verstohn, dieweil solches sich nit also gemeindlich oder oft zutragen, ohnangesehen daß obgemelter Articul die ungnossen Erben ebensowohl als die ungnossen Keuffer, ja vor den vngnossen Keufferen gemeldet und solches auch aus des Gottshuß allten Gewahrsamminnen den vierzehenden Tag Christmonat No. 1600 vor geseffenem Rath in Bisin der abgesandten Botten und Verordneten von den Gemeinden Malterß, Littau, Emen, Buochrein und Krienß zu Widerlag etlicher ungliehen Unterrichtungen und Einbildungen unter den Unterthanen, die aber wider des Gottshuß Freyheiten und Gerechtigkeiten mit villfeltigen und starcken Exemplen aus allen des Gottshuß Dinchhööffen, so sye vor 120 Jahren und mehr Jahren zugetragen, genugsam erwysen worden, also folgt nun zum Ueberfluß, daß die ungnossen Erben umb die zehenten Theil der ererbten Gütheren einen Amptsherren, in dessen Hand das Erb stadt, schuldig seynd, und die ungnossen Keuffer den zehenten Pfening der erkaufften Güetheren, oder wie sie dan mit dem Herren überkommen mögent, von des Erbwegen oder der erkaufften Gütheren.

Articulus 3.

Von ungnossen Erben.

Was diß belangt ist zu wüssen, daß unter dem Wörtlein Erben verstanden werden erstlich die ebelichen natürlichen Kinder, zum anderen Brüdern und Schwestern, zum dritten Kindfinder, zum vierten Better und Baassen und derglichen, so nach witerem Grad und Linien seind.

Von dissen ungnossen Erben ist zum drittenmahl unterschiedlich von vnsseren gnädigen Herren gehandelt worden, erstlich uff Conradi des 1599 Jahrs und dernach uff den 10000 Rittertag des 1601. Jahrs, und lestlich uff St. Ottmarß Tag bemelten Jahrs ist also beschlüsslich auf der Embteren Anhalten Abgesanthen villfeltig Anhalten geordnet und beschloffen.

Namlich daß allein die Erben, so in dem Ambt oder Gemeind sigent und wohnhafft seynd, da ihre Voreltern, eß sye Batter oder Mütter, Großvatter oder Großmuetter sterbend, für Gnossen sollen gehalten werden, und die Gnossambe von denselben erben; die andere aber alle so vsserhalb desselben Ambts oder Gemeind sich huffheblich gesezet, sollend solcher Gnossamme wie auch des Erbs nit fähig seyn, bis daß sie sich mit einem Ambtsherren umb den zehenten Theil der ermelten Güetheren vertragen in Krafft des obgesezten Articuls, auch wegen der pergamentenen Urkunden und Bestättigungen vnsser gnädigen Herren, so darüber erlanget und geben, dero eines vor dem Stattgericht No. 1497, das ander von dem kleinen, das dritt von beiden kleinen und großen Rätthen No. 1499 usgangen, auch von wegen der starcken Bewisung uff den Rechenbüecheren, da den vill Exempel, so vor 120 Jahren sich zugetragen und geschehen vor geseßnem Rath in Bysein der Uffgeschoffnen von den Empteren No. 1600 ad 14. Decembris abgehört und verlesen, und wie solches auch noch jüngst des 1606. Jahrs ad 11. Decembris den Abgesanten von der Bursaminnen vorgeöffnet und dessen sye auch zufriden gsin in Gegenwertigkeit vnsser gnädigen Herren, so darzu erforderet und erbetten worden.

Articulus 4.

Ungnoße Erben sönd die Ungnoßambe zahlen sambt dem Faahl.

Wan ein Ungnoffer des Gottshuß Güether eigenthumblich besessen, stirbt, ehe daß er des Gottshuß Gnossambe erkaufft, so seynd seine Erben schuldig über den gewöhnlichen Faahl auch die Gnossambe zu halten.

Articulus 5.

Erterung und wahrer Unterscheid der Gnossambe halb des Gottshußes im Hooff gegen denen in Empteren und der Unterthanen auf dem Land.

Namlich, so kan und mag ein Amptsherr der Stifft allen denenjenigen, so Gottshußgüether erben oder kauffen, diß Gottshußgnossambe geben und mitheilen (doch also mit Vorbehalt), daß sie sich mit ihme umb das Erb oder Kauff nach des Gottshuß Gerechtigkeit gebührlicher Weyß vergleichen oder überkommen, welches Vergleichen oder Ueberkommen man jez gemeindlich ein Ehrschaz nennet, daß ist daß sye sich mit dem Ehrschaz umb das Erb oder Kauff jähig machen zu allen anderen Keuffen im selben Ambt oder Gemeind, da die Gottshußgüether gelegen seind, über der Landtsassen Gemeinder und Kilchgnossen Gnossambe, daß ist die Gerechtigkeit, die Unterthanen oder Landtsassen desselben Ambts im Holz und Feld Wünen und Weyd und Almenden Gemeinwerck haben, die kan ein Probst oder anderer Amptsherr der Stifft ihnen im wenigsten nit geben, sonder müssen dieselbe die Ungnossen, nachdem sie von einer hohen Obrigkeit angenommen, mit dem Bogt des Ambts und den Amptslüthen umb den Inzug sich verglichen und überkommen, von ihnen kauffen und erwerben nach Amptsrecht, Bruch und Gewohnheit, derohalben so blibt die Stifft bey ihren eigenen vnterschiedlichen Gwahrsaminnen Gerechtigkeit unverhinderet und ohne einigen Ingriff verbliben, uß welchem dann zu einem Ueberfluß unwidersprechlich folget, daß diejenigen, so der Embteren oder Pursesamme Gnossamme hand, ob gleichwohl dieselben erbohrne Amptskinder während, aber niemahlen eigen Gottshußgüether gehabt, darumb des Gottshuß Gnossambe

nit habend, noch auch die Ambtslütth und Unterthanen ebenmäßig (wie oben von der Stifft gegen den Unterthanen gemeldet) sich der Stifftgnossambe nützig zu beladen oder inzugriffen habend, sintemahl niemand gegen der Stifft Gnoss sein kan, er habe dan eigenthumbliche Güether, die er ererb! oder kaufft habe, und kan sich auch keiner mit der Ambtsgnossambe und mit der Gottshußgnossamme gleich mit einander gleich inkauffen, alß noch Erlüterung vnsser gnädigen Herren und Oberen auch des rechtlichen Usspruchß No. 1596 darumb ergangen.

Articulus 6.

Von Reüffen uff welcherley Weiß dieselben beschehent.

Namlich so kauffend bisweilen Gnosse von Gnossen, dieselben geben nach altem Brauch und Sarcommen vier Plapart und vier Haller und mit dissem Ehrschag empfabend sy vom Hooff und land sich inschriben, welches die Gnossen schuldig, beschicht auf mancherley Weiß, wie hernach erlüteret und specificiert wird.

Namblich und erstlich, in Heürathen, Heimbssteür oder zugebracht Gueth.

Item in Erbschafften oder ererbten Gütheren, eß seye vom Batter, Mutter, Brüder, Schwösteren.

Item in verkaufften, vertheilten, verwechsleten oder vertuschten Gütheren, und daß auch vnter Brüderen und Schwesteren, Schwageren und Baasen.

Item in verstandnen vergangnen Gütheren an Gricht und in Summa uff Weyß und Maaß solche Güether verenderet werden nützig usgenommen noch vorbehalten, wie dan solches alleß von altem har also im Gang und Uebung gsin in allen Embteren und Dinckhöffen nach Uswysung der alten und neuen Rächenbücheren.

Ja so last ein hohe Obrigkeit es billich bey differ alten und loblichen Gewohnheit verbleiben, also daß solches fürhin erhalten und nimmermehr in Abgang kommen solle; damit aber die Pursamme sich keiner Ungelegenheit oder Beschwärt also vom Hooff zu empfangen zu erklagen habe, so werden die unter Ambtslütth oder die Trager solche Verenderung und Kauff in

sonderbare Büchlein verzeichnen und innschriben lassen, wie eß auch von altem her auch also gebrucht worden, und dann solches einem Ambtsherrn überantworten.

Articulus 7.

Von der Ehrschazung wegen der Keüffen und was man zuo Ehrschaz geben solle.

Dieweil dann die Keüff gemenclich beschehen auf zweyerley Wyß namlich daß Gnossen kauffend, so gebend dieselbigen nit mehr (wie dan auch oben gemeldet) dan vier Plapert und vier Haller, empfahend also mit demselbigen Ehrschaz vom Hooff, und lassen sich geschriben.

Kauff ohne Aberwahl.

Wan Ungnosse Gottshußgüether nüchterer Weyß und by ihrem Verstand kauffend (eß seye geistlich oder weltlich Persohnen) und der Kauff allerseits ufrecht, redlich, allerdings fry mit Mund und Hand ohne einicherley Geding und Vorbehalt der Aberwahl beschicht, so seynd die ungnossen Keüffer (ob sye glichwohl hernach reümkeüffig werdent) schuldig den zehenten Pfening zu verehrschazen, oder wie sye sich mit einem Ambtsherrn, in dessen Hand die Güether stönd, vergleichen mögendt.

Kauff mit Unbeding der Aberwahl.

Wann aber ein Kauff oder Markt mit Unbeding bis auf ein gewüsse bestimpte Zeyt oder Tag zum Aberwahl beschicht, so ist man kein Ehrschaz zu zahlen schuldig, bis nach abgehoffner Zeyt der Aberwahl.

Alßdan seind die ungnossen Keüffer, denen der Kauff bleibt, schuldig mit einem Ambtsherrn zu überkommen von wegen der Ungnossambe, und soll in dissem Faahl gar nit gelten noch Platz haben, daß etliche vermeinen wellend, man solle den zehenten Pfening zu Ehrschaz allein schuldig seyn zu zahlen von deren Summa, so nach Abzug der Beschwerden, des Booden-, auch Gueth- und Geldzinnses, oder an deren Zahlungen, so uff derglichen Güether geschlagen werden, überbleibt, das aber strax wider Des Gottshusses Fryheiten und Gerechtigkeiten ist, die da luther zugibt, daß man den zehenten Pfening zu ver-

ehrschazgen schuldig, oder wie man sich mit demselben Ambts-
herren vergleichen mag, ohne anderen weyteren Zusatz, daß es
auch bey dem bleiben soll.

Articulus 8.

Von denenjenigen, so trunckner Weiß märkten und
hernach reüweüffig werden.

Und alsdann etwan die Unterthanen beyim Zech vnter dem
Wein umb fellige Güether des Gottshusses märchtend, bald
aber wider gerüwen werden, und darmit vermeint mit dem
Uffsagen dem Herren, dem die Güether ehrschazig, des Ehrschaz
auch usgangen und deswegen nügig schuldig sin; das aber
denen, so solche Gerechtigkeit hand, beschwehrlich, und wider
ihre Freyheiten und Rechtsambe, da so habend vassere gnädige
Herren erkent, wan fürhin ein solcher Märcht, Kauff, Tusch,
Wegel umb obernante Güether geschehen, und solche drey Tag
lang unwidersprochen und unaufgeseith anstah, welches Uffsagen
dann jederzeith nüchterer Weyß in die Hand des nächstgesehnen
Untervogt, Weibels oder geschwohrnen Gerichtmans beschehen
soll, des Ampts oder Orths, da dan solcher Märcht, Kauff,
Tusch oder Wechsel vergangen ist, so ist der Keüffer, es sy
gleich ein Landtsäss, Burger oder anderer (vnangesehen, daß er
reüweüffig worden und aber der Kauff nit auf Weyß und
Wäg, wie wir jez vermelt, vffgeseith) den Ehrschaz verfallen,
soll auch denselbigen ohn alle Verhinderung und Intrag zu
geben und zue zahlen schuldig sein.

Articulus 9.

Wan ein Kauff unrichtig und spännig.

Wan daß geschicht, daß ist von unsseren gnädigen Herren
geordnet und erkent, daß man der Kauff, so von ihnen aufge-
hebt und krafftloß gemacht werde, so soll der Ehrschaz auch
absein.

Uff diss ist den 11. Decembris in der Probstey des 1606. Jahrs
angebracht worden, wie sich ein Amtsherr verhalten soll, wan
ein Märcht beschicht, und dem Keüffer die Gerechtigkeit des
Ehrschazes anzeigt, solcher Kauff aber hernach durch ein hohe
Obriegkeit billicher Ursachen ufgehebt, doch mit Vorbehalt dem

Gottshuß sein Recht, namblich daß man mit einem Ambtsherren überkommen solle. Item daß der Keuffer dem Verkeuffer einen Abtrag und Wendschaz zue thun schuldig sye und damit auch in künfftigen allerhand Sünd, List und Untruw, so in Keuffen, Bertuschungen oder anderley Berenderungen der Güetheren, wie die Namen haben mögend, inreysen und zu Abbruch der Stifft-gerechtigkeit fürgenommen werden wollen, können verhueth verbleiben und ein Stifft bey ihrer Rechtsambe beschirmt werde, sollent fürhy alle Keuff, Tusch und alle andere Berenderung nach unssere gnädige Herren Ansehen und gemeinem Lauff, Bruch und Ambtsrechten vor einem ehrsamme Gericht uffgericht und gefertiget werden; befunde dan ein Gericht über kurz oder lang, daß in einem Kauff, Tusch oder anderer Berenderung einiche Gefahr oder Trug gebrucht wäre, soll erstlichen zu Straff einj solchen Trugs derjenige, so den Trug gebrucht, einem Ambtsherren den vollkommenen Ehrschaz noch der Stifft Recht ohne Nachlaß zu bezahlen und ein solcher Kauff oder Tusch und andere Enderung ungültig seyn, auch ein solcher Trieger einem Obervogt desselbigen Ambts umb ein gebührente Bueß geleydt und an die Handt geben werden.

Articulus 10.

Von der Züchung und Keuffen wegen, namblich wer die Keuff züchen und in welcher Zeith, sambt mit was Ehrschaz solcher beschehen soll und möge.

Differ Articul ist mit sonderbahrem Fleiß und güether Betrachtung von vnsseren gnädigen Herren nach villfeltiger Berathschlagung auch Erdürung des Gottshuß Harkommen, Brauch und Gewohnheit sambt dem gemeinen Statt-Landt-Recht uf disse nachfolgende Wyß erlüteret.

Namblich, daß wan ein grosser Kauff (sic) oder einem ein Kauff abzücht gleich einem Gnossen oder Ungnossen, so soll er nit mehr, dan nach differ vnsseren gnädigen Herren Erlüterung schuldig sein dem Gottshuß oder Ambtsherren für den Ehrschaz zu zahlen, dan vier Plapert und vier Haller, und mit diffem Ehrschaz empfaet er von Hooff und last sich inschreiben.

Wan aber der Kauff dem Ungnossen bleibt, so soll derselbig

den Ehrschaz der Ungnoße bezahlen, wie er dan mit dem Amtsherrn überkommen mag, doch daß die Verkündigung unverzogenlich in der Kirchen beschehe, der Pfandschilling glegt und der Kauff gefertiget werde, und diß alles in einem Monatsfrist und diß solle sich allein verstohn uff Gottshuffgüether und allwegen von einem Kauff nit mehr dan ein Ehrschaz genommen werden, man soll auch kein Kauff am Rechten fertigen lassen, man sy dan zuvor mit dem Amtsherrn umb den Ehrschaz überkommen, welchen allwegen der zahlen soll, dem der Kauff blibt, er siße dan Gnoß oder Ungnoß, und sollend derglichen Zügungen allwegen bescheiden nach des Gottshuff Recht und Freyheit; was auch biszar differ jezigen neüwen vnsser gnädigen Herren Erlüterung zuwider in Bergangnem beschehen sein möchte, uß Mangel solcher Erlüterung, das soll hiemit ufgehbt und absein, und damit aber in künfftigem solche Spänn und Irrung vermitteln und in kein Vergessenheit gestellt werde, soll disse neüwe erleührterte Ordnung in der Unterthanen Amtsbüecher ordentlich eingeschriben werden, und diemil dan disse jez gemelte Ordnung der Zügung und auch der Reüffen offtermahlen übersehen und straz darwider gehandelt, indem man beyde, die Reüff und Zügung, verschwigen und nit die, wie aber sein sollen, in den Kirchen verkünden lassen noch den Pfandschilling gelegt, nit ohne Gfah und Vorthail auch Stifft und Gottshuff zu grossen Nachtheil und Schaden.

So haben vnsser gnedig Herren sich hierüber erlütert und erkennt, daß wan einer ein Kauff solchergestalt wider disse Ordnung und Erlüterung gfarlich verschwiget und verhielte, derselbig hochernanten vnsseren gnädigen Herren ohne alle Gnad 20 fl. zur Bueß verfallen sein solle, und wo disse Zügung nit in Monathsfrist obbemelter Gestalt beschicht, solle die Zügung verwürckt sein.

Articulus 11.

Verschweigung halb des Gottshuffes Rechten in Reüffen.

Wan jemand in Reüffen des Gottshuffes Recht und Gerechtigkeit, so eß hat uff und zu denselbigen Gütheren, so er verkaufft, wüßentlich verschwige und verhielte, der soll zum

Abtrag gewissen werden, by der Pein und Straff luth des Urkunds vnsseren gnädigen Herren Erkantnuß darumb weysende.

Namblich daß nun fürhin die vnsseren, wan sie einiche Güether, so der Probstey zu Lucern fellig und ehrschickig seind, verkauffen, solche Fahl und Ehrschick nit mehr also verschwigen, sonder also alsdan in nechster Monathsfrist nach ergangnem Kauff mit einem Herren Probst oder seinen Anwälten des Fahls und Ehrschickes halb, wie es dan gfelt oder sich füegt, sich vergleichen und darumb einen Willen machen sollend, daran sy kommen mögend, welche aber hierin ungehorsamb und säumig sein wurden, sollent selbige Güether der Probstey heimbsfallen seyn, wir werden auch die Probstey bey demselbigen schirmen und handhaben in Urkunt diß Brieffs, so geben worden Anno 1573, Montag vor St. Medardi Tag.

Articulus 12.

Straff dero, so die erkauffte Gottshausgüether ein Jahr und drey Tag lang unverehrsckaget anstehn lassen.

So ist auch erlüteret, wan jemand fellige und ehrschickige Gottshußgüether kaufft, und ihme dieselbige Gottshußgerechtigkeit daruff zeigt wird, er aber die Sachen also unverehrsckaget ein Jahr und drey Tag anstahn und übergahn laßt, so solle alsdan selbige noch des Gottshuß alten Herkommen, namblich den zehenten Pfening von Hundert zu zahlen schuldig seyn, da man aber sonst us Gnaden minder nimbt, ja so man gehorsam und richtig ist, doch mit differ zugethanen Lüterung, wie es die Embter begehrt, daß namblich allwegen in solchem Fahl eines Probsts oder Ambscherrn Trager ein solchen zum tritten Mahl seiner Pflicht zuvor beweisslich und kundtlich vermahnt habe und das zum tritten Mahl zu thun schuldig seyn solle.

Articulus 13.

Wie man des Gottshußes versallen und usstendige Zinnßfahl, Ehrschick und andere desgleichen Gerechtigkeiten bezüchen solle.

Darumb weysset des Gottshußes Freyheiten und Gewahrsumme vntersckidentlich, daß man dieselbigen vorderen, bejagen

und beziehen solle von uf und ab demselben Güeth, so darumb host, in waß Henden eß joch stüende, gleich in Eigenthumb oder Lächenhenden, oder wär dan sich in deselben Güeths oder Nutzung unterfienge.

Articulus 14.

Fahl, Ehrschaz und andere Rechtungen, so das Gottshuß hat, gand vor allen anderen Gälten.

Und dieweil dan alle Güether, so dem Gottshuß zinsbahr, fellig und ehrschäßig oder sonst mit anderen Gerechtigkeiten verpflichtet, des Gottshuß recht Eigenthumb und von den fromen Stiffteren vor villen hundert Jahren ihme dem Gottshuß luther, frey, ledig, eigen, auch mánichglichen unbeschwert vergabend, und also umb selbige Gerechtigkeit zu Erblächen verlichen worden, so folgt auch natürlicher und billicher Weyß daruff und vermögend eß auch des Gottshusses Gwarsaminnen, daß solches seine Rechtungen wie gemeldet worden in dem Rechten stahn, daß eß die uff und ab solchen Gütheren haben und bezüchen solle und möge vor allen menschlichen, wer joch die sigendt, glich Gottshüser oder andere, die auch dan über selbige des Gottshuß Rechtung üzigt auch uf selbigen Gütheren haben möchtend, eß wäre Seelgret, Zins oder anders, also daß selbig, was also andere alda zu forderen hettend, dem Gottshuß an seiner Eigenschafft und an dem Vortritt seiner Gerechtigkeit gar nüt schaden noch einige Irrung gebähren soll noch mag.

Articulus 15.

Wie man sich in Erbfählen und Theilung der liggenden Gütheren verhalten solle.

Vff das höchlich Beschwähren der Abgesandten uf den Embteren, so hierinn intressiert, besonders von denen von Malterß, ist uf ingenommen Bericht von vnseren gnädigen Herren erkent wie folget.

Namlich wyl man funden und so vill bericht, daß diss ohne der Stifft Schaden beschehen möge, ist solches von vnseren gnädigen Herren bewilliget, daß dergestalt solches jederzeit mit Vornüssen und Willen der Herren Pröbsten und anderen der Stifft Amtsherren, die das berüeret, alß der rechten Lächen-

Herren beschäcke, auf anderen so Gültten uff solchen Gütheren hettend, ihr Recht vorbehalten; also wo die nicht entbähren oder bewilligen woltend, eintweders uf die Abloffung der Güther zihlenden und dan der Stifft und ihren Amtsherrn luther vorbehalten, ihre gewohndliche Tragereyen umb ihre Bodenzinß dieselbige sammenthafft von einer Hand zu zahlen, und daß die Zinsposten, wie die jez im Urbar seynd und bereiniget, keineswegs geenderet werden sollend, noch vill weniger gestückt gewahrt werden.

Articulus 16.

Witers von Keüssen umb Gottshuß Güether zwüschen Batter und Söhnen auch Geschwüsterten.

Da soll eß dann Verstand haben, wan ein solcher vom Batter Gottshuß Güether kauft by Läben, und er der Sohn noch nit Gnoß wäre, oder aber Geschwüsterte solche von einander kauftend, die auch nit Gnoß wärend, so sollend sy dem Ehrschaz unterworffen seyn, wie andere Bngnoffe, weil die Kinder des Gottshuß Gnoßambe erst nach des Batters Absterben erbend, sy habend dan schon selbst eigne Gottshußgüether by des Batter Leben ererbt oder erkaufft und seynd schon Gnoß worden, und wan ein Batter by Läben von allen Gottshußgüetheren kombt, so er auch Fahl und Ehrschaz ledig, luth des sondern Articuls darumb wysende, so kan auch keiner Gnoß seyn gegen der Stifft, er habe dann Gottshußgüether, und wer solche kauft, muß Gnoß sein oder aber Gnoß werden.

Der dritte Hauptpuncten.

Articulus 1.

Von der Gnoßamme wer Gnoß sye, und was die Gnoßen in Verenderungen zuo Ehrschaz geben sollendt.

Gnoß seind diejenigen, welche zuovor Gottshuffgüether (ja so dieselbigen gebührlicher Weysß empfahend) handt und besigen, so in die Probstei oder in einem anderen Ambt der Stifft eigenthumblich gehören (die Güether seynt dan ererbt oder erkaufft), und solche Gnoßen geben gemeindlich auch ordentlich nach der alten Saag und Tradition vier Plapert und vier Haller für den Ehrschaz und empfahend also mit differem Ehrschaz vom Hooff und lassen sich junschreiben.

Der ander Articul im dritten Haupt=Puncten.

Von Verwürckung der Gnoßamme.

So kan ein erborner, wie auch ein eingeseßner oder jnkaufftner Ambtman des Gottshuff Genossambe verwürcken dergestalt, wan er alle seine Gottshuff=Güether, so er in einem Ambt oder Gemeind hat, allerdings ohne einen Vorbehalt (als uf das wenigste einer guethen Zucharten Landts) von Handen verkaufft, er züche dann uf dem Landt oder nit, so hat er die Gnoßambe gegen dem Gottshuff verwürckt, also wan er hernach widerumb daselbst Gottshuffgüether kaufft, so ist er schuldig sich widerumb auf ein neuß Gnoß zu machen, als ob er niemahl Gnoß gsin wäre, und wan ein solcher uf ein Vortheil und List nit ein guthe vollkomne Zucharten Landts vorbehalt, so hat er abermahl die Gnoßambe gegen dem Gottshuff, bleibt aber nit destweniger von dem angemelten vorbehaltenem Stuck Landts, sintemahl es Gottshuff Guoth ist, umb den Jaahl ver-

bunden, wie solches No. 1596 von vnseren gnädigen Herren mit Recht und Vrtheil ußgesprochen; was aber sonst ein jedts Ambt oder Gemeind hierin für sonderbahre Fryheiten und Gerechtigkeit hat ihrer Sachen Gnoßsambe halben, daby last man sy genzlich ohne einichen Inngriff und Verhinderung verbliben wie dan in vorgehten Articlen von der Ungnoßsambe gnuogßamb und wyltäuffig erlüteret und angezeigt worden.

Der dritte Articul des dritten Hauptpunctens von der Ungnoßsamb der Söhnen.

So sollent und mögent dieselbige nit Gnoß sein, obgleichwohl der Vatter Gnoß wäre, sy die Söhn haben dan zuvor Gottshuß Güether ererbt oder erkaufft, und sich umb die Gnoßsambe mit einem Ambtsherren gegen dem Gottshuß verglichen, unangesehen wan schon dieselbigen Söhn erbahrne Ambtskinder wären, aber zuvor keine Gottshußgüether eigenthumblich ingehabt oder besessen; diewyl niemand gegen dem Gottshuß kan Gnoß genant werden noch sein (luth des vstrucklichen Articuls von der Gnoßsambe), er habe dan eigene Gottshußgüether, die er eintweders erbß oder kauffßwylß an sich brachte.

Der vierte und letzte Articul im dritten Hauptpuncten. Wan einer in einem Ampt Gnoß ist, so ist er in einem anderen Ampt gegen dem Gottshuß nit Gnoß.

Was diffem Articul belangt, ist solcher auch mit rechtlichem Vßspruch von vnseren gnädigen Herren zu Krefsten erkent und hernach wyters erlüteret wie folgt.

Namblich ob gleichwohl einer in einem Ambt oder Gemeind Gnoß, daß er von deswegen nit auch in einem anderen Amt Gnoß sin solle, wan schon dieselbige Aembter oder Gemeinden unter einer Bogty gelegen wärend, alß zu einem Exempel Horw und Krienß, Malterß und Littaw, Emmen und Buochrein, sonder wan einer in einem anderen Ambt oder Gemeind kaufft, so soll er sich mit einem Ambtsherren umb die Gnoßsambe der erkaufften oder ererbten Gütheren betragen und verglichen.

Der erste Articul des vierten Haupt-Punctens.

Straff des Gottshußes under Ampts-Leüten, so sümig.

Wan ein Unteramtsman des Gottshußes seines Ampts halben sümig wäre und nit gnug thäte, der soll das einem Probst, so oft solches beschicht, büessen mit fünff Pfunden Geldts.

Der ander Articul im vierten Haupt-Puncten.

Straff der Sümigen mit Wärunge uffendiger Pflichten, so man dem Gottshuß schuldig.

Beschäche aber, daß der so empfahen soll, nit wahren wolt den Fahl oder Erschaz alsdan der gefallen wäre, so mag der Herr, dem es dann gebührt, verziehen, das Gueth zu liechen, und verbiethen, daß er nit uf das Gueth komme noch das nuge in keinem Wäg, ehe daß erß empfache und die Fahl und Ehrschaz usrichte, gieng er aber darüber uff daß Gueth oder jemand von seinetwegen und das nuge über sein des Herren Verbott, so soll er das büessen (so dicht daß beschicht) mit 3 Schilling.

Der fünffte Articul im vierten Haupt-Puncten.

Straff deren, so seümig mit dem Empfachen.

Auch ist zu wüssen, waß ein Guoth ledig wird, das da eigen ist und Erb von dem Gottshuß, und innert Jahrs- und Tagfrist nit empfangen wird, nachdem es ledig worden, so ist dem Herren, dem es dann gebührt, zu des Gottshuß Handen lidig gefallen, also daß er daß Guoth selber haben mag oder lichen oder darmit thuen als es dem Gottshuß nuzlich und lüeglich ist, doch daß es ein Amtsherr fordere und mahne.

Der sechste und letzte Hauptpuncten.

Vertheilung halb und Berenderung der Gottshuß-güetheren und Zinßen.

Sintemahl das Zerstücklen und Zertheilen der Gottshuß-güetheren und der Zinßen vormahlen merckliche Spän und Unrichtigkeiten erweckt, auch wider das Gottshuß Gerechtigkeiten wie auch der hohen Obrigkeit Gebott und gemeine Landtsordnung ist, so soll derwegen jemand, der Gottshuß Güether

hat, weder dieselbigen noch die Zins in einicherley Gestalt weder zerstücklen noch zertheilen, noch auch die Güether verenden noch verkauffen ohne vstruckentlich Wüssen und Willen des Lächenherren, von dem das Lehen herlanget, soll aber auch ein solche Bewilligung nit beschehen, dan us wichtiger groser Nothwendigkeit und Ursach, auch mit Vorwüssen unsrer gnädigen Herren der hohen Obrigkeit, als des Gottshuß rechten und ordentlichen Schirmherr und Kastenbögten.

Schein

von Bezüchung Zins, Zehenden und anderen der Stifft im Hooff zu Lucern Gerechtigkeiten. No. 1610.

Wir der Schultheiß und Rath der Statt Lucern entpietend allen und jeden unseren getreuen lieben Unterthanen vnserer Gerichten und Piethen, so der würtigen vnser Stifft Sanct Leodegarij uf dem Hooff zu Lucern gewohndliche Pflicht mit Währung der verschribnen jährlichen Bodenzinsen und Zehenden vom Getreidt und anderer Sachen und Gerechtigkeiten, wie die genambt werden möchtend, nach Inhalt und Bswysung sein des Gottshusses ordentlicher habender Urbaren und Gwahrsamminnen zu leisten schuldig seind, vnseren gnädigen Willen und alles Guoths zuvor, und thuend eüch damit zu wüssen:

Nachdem dan vnß mehrmahlen mit Bedauren angelanget, wie daß ein zeitharo us Vnordnung Mißbrüch und Hinlässigkeit etlicher solcher Zinsleüthen und Pflichtigen, und vn Betracht ihrer Pflicht und Gewüssen, nit allein die schuldigen Zins, Zehenden und Gerechtigkeiten nit in gebührender Habschafft und güether Währschafft, sonder auch langsam und mit grosser Vnlieb, Vnrichtigkeit und Sümfähle nit uf die gewohndliche verfallendte Zeit während und lifferend zu grossen des Gottshuß Kosten, Schaden, Beschwährnuß, welches nun wir aller Billichkeit zuwider sein befunden, und deswegen als ordentliche Schirmherren und Kastenbögt diese und andere vnserer Gottshüssen, auch weltliche Landoberkeit nit mehr also gestatten sollen noch wöllen;

Insonderheit aber weil selbige Ding stracks wider Gottes

Gebott selbst und vnssere ordentliche vßgeschribne und verkünte Mandaten und Sagung ist, welche wyr wellendt von meniglichen wie billich steiff gehalten werden sollent;

Gebietthen also allen und jeden vnsseren Untertananen, die diß berühren mag, und sich gegen dem obberührten Gottshuff jm Hooff in der gleiche Pflichten schuldig und verbunden sin befindent, eß betreffe glich die Stifft selbst oder jhre eingeleibte sonderbahre Embter und Pfründen, samblich oder sonderbahrgang ernstlich und by Vermidung vnsser Ungnad und schwähren Straff, daß sie dieselbigen jhre schuldige Pflichten, eß seyen Bodenzinß oder Zehenden, an Getreid oder in anderem, was Forthen und Gestalt das joch wäre, oder auch andere verfallene Zahlungen, Gerechtigkeiten und Schuldigkeiten, wie das Nahmen haben könnte, sürohin jährlich ordentlich, richtig und gewuß uf gewisse bestimpte Zeit, Tag, auch gewisse bestimpte Orth, wie eß dan ein Herr Probst, oder andere der Stifft Ambts-Herren, als Custory, Cammerer, Almoßner, Presenß und andere der Stifft angehörige und jnngelibte sonderbahre Priester und Pfründen jederzeit ihnen verkünden werdent, vnsehlbahrlich liffereu und insonderheit aber das Getreid und Zinnßguoth suber wohl gerüst und währschaft ohne allen Betrug und Fortheil usrichten und wahren, jm Fahl dan jemand auch gänglich verbliben, also daß denselben hiermit nüzig benommen seyn, sonder solche auch in jhren güethen Krefften jederzeit bestohn sollend.

In Krafft differß Brieffß, der dessen zuo Urkandt mit vnsser Statt gewohnlichem anhangendem Secret-Insigill bewahrt und geben worden uff Donnerstag nach St. Pauli Befehrungstag im sechszechen hundert und zehenden Jahrs.